



Rechtspflegeordnung der UEFA

Ausgabe 2020

Inhalt

Präambel	8
EINLEITUNGSTITEL	9
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	9
Artikel 2 Materieller Geltungsbereich	9
Artikel 3 Personeller Geltungsbereich	10
Artikel 4 Zeitlicher Geltungsbereich	10
Artikel 5 Anwendbares Recht	10
TITEL I: MATERIELLES RECHT	11
I - Allgemeine Bestimmungen	11
Artikel 6 Disziplinarmaßnahmen	11
Artikel 7 Weisungen	12
Artikel 8 Verantwortung	12
Artikel 9 Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichter- entscheidungen	12
Artikel 10 Verjährung	13
II - Tatbestände	14
Artikel 11 Allgemeine Verhaltensgrundsätze	14
Artikel 12 Integrität von Spielen und Wettbewerben, Spielmanipulation	14
Artikel 13 Doping	15
Artikel 14 Rassismus und anderes diskriminierendes Verhalten	15
Artikel 15 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen	16
Artikel 16 Ordnung und Sicherheit bei UEFA-Wettbewerbsspielen	17
III - Ethikregeln	19
Artikel 17 Ethikregeln: Geltungsbereich, Zuständigkeit der UEFA und allgemeine Grundsätze	19
Artikel 18 Umgang mit vertraulichen Informationen und Missbrauch einer Stellung	19
Artikel 19 Interessenkonflikte	19
Artikel 20 Gewährung und Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen	20
Artikel 21 Bestechung und Korruption	20
Artikel 22 Bewerbungsverfahren und Stimmabgabe	20
IV - Weitere Bestimmungen	22
Artikel 23 Zumessung von Disziplinarmaßnahmen	22

Artikel 24	Beweiswürdigung und Beweismaß	22
Artikel 25	Rückfall	22
Artikel 26	Strafaussetzung auf Bewährung	23
Artikel 27	Forfait-Erklärung	23
TITEL II: VERFAHRENSRECHT		24
V -	Organisation und Zuständigkeit	24
Artikel 28	Disziplinarinstanzen	24
Artikel 29	Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	24
Artikel 30	Berufungssenat	25
Artikel 31	Ethik- und Disziplinarinspektoren	25
Artikel 32	Unabhängigkeit	26
Artikel 33	Ausstand	27
Artikel 34	Stimmenmehrheit	27
Artikel 35	Kanzlei	27
Artikel 36	Haftung	27
VI -	Gemeinsame Bestimmungen für Verfahren vor den Disziplinarinstanzen	28
Artikel 37	Parteien und Nebenintervenienten	28
Artikel 38	Vertretung	28
Artikel 39	Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälte	28
Artikel 40	Sprachen	29
Artikel 41	Einberufung, Rechte der Parteien, Anhörung, Entscheidung, Korrespondenz, Vertraulichkeit	29
Artikel 42	Fristen	30
Artikel 43	Ordnungsmaßnahmen	30
Artikel 44	Beweisarten	31
Artikel 45	Offizielle Berichte	31
Artikel 46	Zeugen	31
Artikel 47	Anonyme Zeugenaussagen	31
Artikel 48	Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	32
Artikel 49	Vorsorgliche Maßnahmen	33
Artikel 50	Berufung gegen Zwischenentscheide	33
Artikel 51	Verfahrenskosten	33
Artikel 52	Entscheide	34
Artikel 53	Wiederaufnahme des Verfahrens	34
Artikel 54	Schiedsgericht des Sports	34

VII - Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	35
Artikel 55 Einleitung des Verfahrens	35
Artikel 56 Protesterklärung	35
Artikel 57 Zulässigkeit des Protests	36
Artikel 58 Klärung des Sachverhalts	36
Artikel 59 Verfahrensform	36
VIII - Verfahren vor dem Berufungssenat	37
Artikel 60 Berufungen, Fristen und Gebühren	37
Artikel 61 Zulässigkeit der Berufung	37
Artikel 62 Aufschiebende Wirkung	38
Artikel 63 Berufungsantwort	38
Artikel 64 Anhörung	38
Artikel 65 Urteilsberatung und Entscheide	38
TITEL III: BESONDERE BESTIMMUNGEN	40
IX - Vollzug	40
Artikel 66 Zuständigkeit	40
Artikel 67 Feldverweis und wiederholte Verwarnungen	40
Artikel 68 Ordentlicher Vollzug von Sperren	40
Artikel 69 Zusatzbestimmungen für Trainer	41
Artikel 70 Vollstreckbarkeit	42
Artikel 71 Außerordentlicher Vollzug von Sperren	42
Artikel 72 Verjährung der Vollstreckbarkeit	42
X - Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit	43
Artikel 73 Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit	43
XI - Übernahme und weltweite Gültigkeit	44
Artikel 74 Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	44
Artikel 75 Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	44
XII - Schlussbestimmungen	45
Artikel 76 Sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau	45
Artikel 77 Inkrafttreten	45
Artikel 78 Übergangsbestimmungen	45
Artikel 79 Maßgebende Fassung	45

Anhang A - Liste der Disziplinarmaßnahmen	46
I. UEFA-Rechtspflegeordnung	46
II. UEFA-Sicherheitsreglement	47
III. UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement	47
IV. Medizinisches Reglement der UEFA	48
V. UEFA-Ausrüstungsreglement	48
VI. UEFA-Dopingreglement	49
VII. UEFA-Wettbewerbsreglemente	49
VIII. Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen (Art. 15 Abs. 4 der UEFA-Rechtspflegeordnung)	50

Präambel

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 56 der UEFA-Statuten folgende Rechtspflegeordnung.

EINLEITUNGSTITEL

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Die vorliegende Rechtspflegeordnung enthält die materiellen und formellen Vorschriften für die Ahndung disziplinarischer Vergehen, die in ihren Geltungsbereich fallen. Sie beschreibt insbesondere die Tatbestände, legt die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest und regelt Organisation und Funktionsweise der Disziplinarinstanzen sowie das einzuhaltende Verfahren.
- 2 Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung der in Artikel 2 der *UEFA-Statuten* festgehaltenen Zielsetzungen.

Artikel 2 Materieller Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche Verstöße gegen Statuten, Reglemente, Weisungen oder Entscheidungen der UEFA mit Ausnahme von Verstößen gegen das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, die von der Finanzkontrollkammer für Klubs in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geahndet werden können.
- 2 Könnte ein Fall sowohl in die Zuständigkeit der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer als auch der Finanzkontrollkammer für Klubs fallen, entscheiden die Vorsitzenden der beiden Organe nach eigenem Ermessen, welche Kammer den Fall behandeln soll. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats nach eigenem Ermessen. Gegen solche Entscheide über die Zuständigkeit kann nur im Rahmen des endgültigen Entscheids der Kammer, welcher der Fall zugewiesen wurde, Berufung eingelegt werden.
- 3 Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche von der UEFA organisierten Spiele und Wettbewerbe.
- 4 Ferner gilt sie auch bei jeglichem schwerwiegenden Verstoß gegen die statutarischen Zielsetzungen der UEFA, sofern dieser nicht in geeigneter Weise bereits von einem UEFA-Mitgliedsverband geahndet wird.

Artikel 3 Personeller Geltungsbereich

- ¹ Der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellt sind:
- alle Mitgliedsverbände und ihre Offiziellen (d.h. alle Personen, die im Auftrag eines Mitgliedsverbands eine Funktion ausüben);
 - alle Vereine und ihre Offiziellen (d.h. alle Personen, die im Auftrag eines Vereins eine Funktion ausüben);
 - alle Spielleiter;
 - alle Spieler;
 - alle Personen, die von der UEFA gewählt, bestätigt oder beauftragt wurden, um eine bestimmte Funktion auszuüben.
- ² Obengenannte Personen unterstehen der Disziplinargewalt der UEFA. Sie haben die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA sowie die Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) anzuerkennen und zu befolgen.

Artikel 4 Zeitlicher Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung gilt für alle Personen, die zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Disziplinarvergehens der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt waren.
- ² Die Disziplinarinstanzen der UEFA dürfen laufende Disziplinarverfahren gegen eine Person, die zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Disziplinarverstoßes der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt war, nicht allein aus dem Grund einstellen, dass diese Person nicht mehr der Gerichtsbarkeit der UEFA unterstellt ist.

Artikel 5 Anwendbares Recht

Die Entscheide der Disziplinarinstanzen basieren:

- hauptsächlich auf den Statuten, Reglementen, Weisungen und Entscheidungen der UEFA sowie den Spielregeln; und
- subsidiär auf Schweizer Recht und jedem anderen Recht, das die zuständige Disziplinarinstanz für anwendbar erachtet.

I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 Disziplinarmaßnahmen

- 1 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine sind:
 - a. Ermahnung;
 - b. Verweis;
 - c. Geldstrafe;
 - d. Verbot, Eintrittskarten für Auswärtsspiele an Fans zu verkaufen;
 - e. Annullierung des Spielergebnisses;
 - f. Wiederholung des Spiels;
 - g. Punktabzug (im laufenden und/oder in einem künftigen Wettbewerb);
 - h. Forfait-Erklärung;
 - i. Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - j. Platzsperre oder Teilschließung des Stadions;
 - k. Spiel in einem neutralen Land;
 - l. Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb;
 - m. Verbot der Registrierung von neuen Spielern in UEFA-Wettbewerben;
 - n. Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Verein zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf;
 - o. Ausschluss aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben;
 - p. Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - q. Entzug der Lizenz;
 - r. gemeinnützige Tätigkeit zugunsten des Fußballs.
- 2 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind:
 - a. Ermahnung;
 - b. Verweis;
 - c. Geldstrafe;
 - d. Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - e. Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

- f. Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fußball in Zusammenhang stehender Tätigkeit;
 - g. Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - h. gemeinnützige Tätigkeit zugunsten des Fußballs.
- 3 Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 1 000 000. Bei natürlichen Personen darf die Geldstrafe EUR 100 000 nicht überschreiten.
 - 4 Die oben genannten Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.
 - 5 Anhang A enthält eine Liste mit Standard-Disziplinarmaßnahmen, die von der jeweils zuständigen Disziplinarinstanz im Rahmen ihres Entscheids berücksichtigt werden kann.

Artikel 7 Weisungen

- 1 Weisungen verpflichten die betroffenen Parteien zu einem bestimmten Verhalten.
- 2 Zusätzlich zu Disziplinarmaßnahmen können die Disziplinarinstanzen Weisungen erlassen, welche die Umsetzung der Disziplinarmaßnahme regeln.
- 3 Die Disziplinarinstanzen können auch Schadenersatzleistungen zusprechen, wenn ein Mitgliedsverband oder Verein sich auf der Grundlage von Artikel 8 oder 16 für den entsprechenden Schaden verantworten muss.

Artikel 8 Verantwortung

Mitgliedsverbände oder Vereine, die an Verhaltensregeln aus den Statuten oder Reglementen der UEFA gebunden sind, können mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, wenn diese Regel durch das Verhalten eines ihrer Mitglieder, eines ihrer Spieler, Offiziellen oder Anhänger oder einer anderen Person, die im Auftrag des betreffenden Mitgliedsverbands oder Vereins eine Funktion ausübt, verletzt wird, selbst wenn der betreffende Mitgliedsverband bzw. Verein nachweisen kann, dass weder Verschulden noch Fahrlässigkeit vorlag.

Artikel 9	Disziplinarische Schiedsrichterentscheidungen	Tragweite	von
------------------	--	------------------	------------

- 1 Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen der UEFA nicht überprüft werden.
- 2 Liegt einer Schiedsrichterentscheidung ein offensichtlicher Irrtum zugrunde (beispielsweise ein Irrtum über die Identität der bestraften Person), so können nur die disziplinarrechtlichen Folgen dieser Entscheidung von den Disziplinarinstanzen überprüft werden. Bei einem Irrtum über die Identität der bestraften Person kann

-
- ein Disziplinarverfahren gemäß der vorliegenden Rechtspflegeordnung nur gegen denjenigen eröffnet werden, der das Vergehen tatsächlich begangen hat.
- 3 Gegen eine Verwarnung oder gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers mutmaßlich geirrt haben sollte.
 - 4 Bei schwerem Fehlverhalten kann eine disziplinarische Ahndung auch dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter und seine Assistenten die fragliche Szene nicht gesehen haben und deshalb keine Entscheidung treffen konnten.
 - 5 Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung infolge einer offensichtlich gegen das Regelwerk verstoßenden Schiedsrichterentscheidung bleiben vorbehalten.

Artikel 10 Verjährung

- 1 Die Strafverfolgung verjährt:
 - a. nach Ablauf eines Jahres bei Vergehen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
 - b. nach Ablauf von zehn Jahren bei Dopingvergehen;
 - c. nach Ablauf von fünf Jahren bei allen anderen Vergehen.
- 2 Spielmanipulation, Betrug, Bestechung und Korruption verjähren nicht.
- 3 Die Verjährung wird durch jegliche Verfahrenshandlung unterbrochen; nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

II - Tatbestände

Artikel 11 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- ¹ Mitgliedsverbände, Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder sowie alle von der UEFA mit der Ausübung einer Funktion beauftragten Personen haben die Spielregeln sowie die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu befolgen und sich ethisch korrekt, loyal, integer und sportlich zu verhalten.
- ² Gegen diese Grundsätze verstößt insbesondere, wer:
 - a. in Betrug, aktive oder passive Bestechung und/oder Korruption verwickelt ist oder dahingehende Versuche unternimmt;
 - b. sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
 - c. Sportveranstaltungen für sportfremde Kundgebungen benutzt;
 - d. durch sein Verhalten den Fußball und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
 - e. Entscheide oder Weisungen der UEFA-Rechtspflegeorgane oder Entscheide des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Verfahren, an denen die UEFA als Partei beteiligt war, oder in Verfahren zwischen mindestens zwei UEFA-Mitgliedsverbänden missachtet;
 - f. Anordnungen von Spielleitern nicht befolgt;
 - g. von einem anderen Verein oder Nationalverband erhaltene Eintrittskarten nicht bezahlt;
 - h. schuldhaft nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt oder für eine Verzögerung des Spielanpiffs verantwortlich ist;
 - i. schuldhaft eine Spielunterbrechung oder -abbruch herbeiführt oder für einen solchen verantwortlich ist;
 - j. einen nicht spielberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt.
- ³ Verstöße gegen die oben genannten Grundsätze und Vorschriften werden disziplinarrechtlich geahndet.

Artikel 12 Integrität von Spielen und Wettbewerben, Spielmanipulation

- ¹ Die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder das dieser schadet, und müssen jederzeit umfassend mit der UEFA in deren Bemühen, solcherlei Verhalten zu unterbinden, zu kooperieren.
- ² Der Integrität von Spielen und Wettbewerben schadet insbesondere, wer:

-
- a. in einer Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs auf rechtswidrige oder ungebührliche Art zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen;
 - b. sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten mit Bezug zu Wettbewerbsspielen beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
 - c. nicht öffentlich zugängliche Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fußball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schaden;
 - d. die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde in Zusammenhang mit Handlungen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs auf rechtswidrige oder ungebührliche Art zu beeinflussen;
 - e. die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert über ihm bekanntes Verhalten informiert, das in den Geltungsbereich dieses Artikels fallen könnte.
- ³ Ist die betreffende Wettbewerbsrunde abgeschlossen, kann eine Beschwerde wegen Spielmanipulation nichts mehr am sportlichen Ergebnis des betreffenden Spiels oder Wettbewerbs ändern und folglich kann das Spiel nicht wiederholt werden, sofern die zuständige Disziplinarinstanz nichts anderes entscheidet.

Artikel 13 Doping

Doping wird gemäß dem *UEFA-Dopingreglement* und der vorliegenden Rechtspflegeordnung geahndet.

Artikel 14 Rassismus und anderes diskriminierendes Verhalten

- ¹ Wer gemäß Artikel 3 der Disziplinargewalt der UEFA untersteht und eine Person oder eine Gruppe von Personen in jeglicher Form u.a. wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion, ethnischen Abstammung, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für mindestens zehn Spiele oder auf bestimmte Zeit gesperrt oder anderweitig in angemessener Weise bestraft.
- ² Machen sich ein oder mehrere Anhänger eines Mitgliedsverbands oder Vereins eines Fehlverhaltens nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig, so wird der verantwortliche Mitgliedsverband bzw. Verein mindestens mit einer Teilschließung des Stadions belegt.
- ³ Bei einem Rückfall kommen folgende Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung:
 - a. Ein zweites Vergehen wird mit einem Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit und einer Geldstrafe in Höhe von EUR 50 000 bestraft.

-
- b. Jedes weitere Vergehen wird mit mehr als einem Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit, einer Platzsperre, Teilschließung des Stadions, einer Forfait-Erklärung, Punktabzug und/oder Ausschluss aus dem Wettbewerb bestraft.
 - 4 Erfordern es die Umstände des Falls, so kann die zuständige Disziplinarinstanz gegen den verantwortlichen Mitgliedsverband oder Verein zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, wie zum Beispiel ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Platzsperre, Teilschließung des Stadions, Forfait-Erklärung, Punktabzug und/oder Ausschluss aus dem Wettbewerb.
 - 5 Wird ein Spiel vom Schiedsrichter wegen rassistischen und/oder diskriminierenden Verhaltens unterbrochen, so kann es forfait erklärt werden.
 - 6 Die oben genannten Disziplinarmaßnahmen können mit spezifischen Weisungen verbunden werden, die geeignet sind, einem solchen Verhalten entgegenzuwirken.

Artikel 15 Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen

- 1 Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler folgende Strafen:
 - a. Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder auf bestimmte Zeit bei:
 - i. der zweiten Verwarnung in einem Spiel;
 - ii. grobem Foulspiel;
 - iii. wiederholtem Reklamieren oder wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters;
 - iv. Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - v. unsportlichem Verhalten;
 - vi. Provokation der Zuschauer;
 - vii. Teilnahme an einem Spiel trotz Sperre oder anderweitig fehlender Spielberechtigung;
 - viii. Vereiteln einer offensichtlichen Torchance;
 - b. Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei schmähenden Äußerungen einem Spielleiter gegenüber;
 - c. Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei offensichtlich mit Absicht provozierten Verwarnungen oder Feldverweisen;
 - d. Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Beschimpfung eines Spielleiters;
 - e. Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - f. Sperre für vier Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei absichtlicher Täuschung eines Spielleiters oder Bestärkung desselben in seiner falschen Einschätzung mit dem Ziel, eine Fehlentscheidung herbeizuführen;

-
- g. Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei schwerer Tätlichkeit;
 - h. Sperre für fünfzehn Wettbewerbsspiele oder auf bestimmte Zeit bei Tätlichkeit gegenüber einem Spielleiter.
- 2 Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.
 - 3 Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre erhöht und/oder auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.
 - 4 Verhält sich eine National- oder Vereinsmannschaft unkorrekt (beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen entweder mindestens fünf verschiedene Spieler oder eine Kombination aus mindestens sechs verschiedenen Spielern und Offiziellen – bzw. mindestens drei Spieler im Futsal – im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat), können auch Disziplinarmaßnahmen gegen den betreffenden Mitgliedsverband bzw. Verein verhängt werden (siehe Anhang A. VIII.).

Artikel 16 Ordnung und Sicherheit bei UEFA-Wettbewerbsspielen

- 1 Ausrichterverbände und -vereine sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im und um das Stadion. Alle Verbände und Vereine müssen die Verpflichtungen gemäß dem *UEFA-Sicherheitsreglement* einhalten. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, sofern sie nicht nachweisen können, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag.
- 2 Alle Mitgliedsverbände und Vereine sind zudem für folgende Fälle von unangemessenem Verhalten seitens ihrer Anhänger haftbar und können auch dann mit Disziplinarmaßnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, wenn sie nachweisen können, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag:
 - a. Eindringen auf das Spielfeld;
 - b. Werfen von Gegenständen, welche die körperliche Unversehrtheit anderer beim Spiel anwesender Personen gefährden oder den reibungslosen Ablauf des Spiels stören könnten;
 - c. Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Objekten;
 - d. Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten;
 - e. Verbreitung provokativer, einer Sportveranstaltung unangemessener Botschaften aller Art, insbesondere solcher politischen, ideologischen, religiösen oder beleidigenden Inhalts, durch Geste, Bild, Wort oder andere Mittel;
 - f. Sachbeschädigungen;
 - g. Störung während der Nationalhymnen;

-
- h. allen anderen Verstößen gegen Ordnung und Disziplin, die im und um das Stadion beobachtet werden.

III - Ethikregeln

Artikel 17 Ethikregeln: Geltungsbereich, Zuständigkeit der UEFA und allgemeine Grundsätze

- 1 Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), c) und e) fallen, mit Ausnahme von Fällen, in denen das betreffende Verhalten in angemessener Weise von den zuständigen Gremien eines UEFA-Mitgliedsverbands oder der FIFA geahndet wird.
- 2 Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Disziplinarinstanzen der UEFA, wenn ein mutmaßlicher Verstoß gegen die folgenden Bestimmungen UEFA-Angelegenheiten oder die Funktion einer Person betrifft, die von der UEFA gewählt, bestätigt oder beauftragt wurde, um eine bestimmte Funktion auszuüben.
- 3 Es wird erwartet, dass alle Personen, für die diese Bestimmungen gelten, sich der Bedeutung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind. Sie haben sich an die Grundsätze von Loyalität, Integrität und Sportgeist zu halten und bei der Erfüllung ihrer Funktionen völlig ehrlich zu handeln.
- 4 Alle Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, sind der UEFA gegenüber treuhänderisch verpflichtet.
- 5 Alle Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, sind verpflichtet, der UEFA unethisches Verhalten unverzüglich zu melden.

Artikel 18 Umgang mit vertraulichen Informationen und Missbrauch einer Stellung

- 1 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ist es untersagt, vertrauliche Informationen, an die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die UEFA gelangen, zu ihrem eigenen Vorteil oder für andere illegitime Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht über das Ende jeglichen Verhältnisses, durch das eine Person an diese Bestimmungen gebunden ist, hinaus fort.
- 2 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ist es untersagt, ihre Stellung in jeglicher Weise zu missbrauchen oder diese auf eine Weise, die mit ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der UEFA unvereinbar ist, zu ihren persönlichen Zielen und/oder ihrem persönlichen Vorteil zu nutzen oder zu nutzen zu versuchen.

Artikel 19 Interessenkonflikte

- 1 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, müssen Situationen vermeiden, die in Interessenkonflikten resultieren könnten. Ein solcher Interessenkonflikt kann auftreten, wenn Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, private oder

persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die sie davon abhalten, ihren Pflichten ohne unzulässige Beeinflussung nachzukommen. Zu den privaten oder persönlichen Interessen gehören insbesondere ein persönlicher Nutzen, ein finanzieller Zugewinn oder andere Motive, die dem Betroffenen selbst, Familienangehörigen, Freunden oder Dritten zum Vorteil gereichen. Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, sind verpflichtet, der UEFA derartige Interessenkonflikte unverzüglich zu melden.

- 2 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, müssen ihre Pflichten im Fall von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten ruhen lassen.

Artikel 20 Gewährung und Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ist die Gewährung, Forderung oder Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen nur dann erlaubt, wenn davon auszugehen ist, dass diese ihr Verhalten nicht beeinflussen, keinerlei Verpflichtung begründen und nicht in einem Interessenkonflikt resultieren. Nur Geschenke und Vorteile symbolischer oder traditioneller Natur entsprechend den herrschenden Gebräuchen dürfen gewährt bzw. angenommen werden.

Artikel 21 Bestechung und Korruption

- 1 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ist es untersagt, unzulässige geldwerte oder andere Vorteile zum Zwecke der Beeinflussung der Entscheidungsfindung der UEFA anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern, zu verlangen, zu erhalten oder anzunehmen, sei es in geschäftlichen oder anderen kommerziellen oder sonstigen Angelegenheiten.
- 2 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, ist es untersagt, direkt oder indirekt unzulässige geldwerte oder andere Vorteile als Gegenleistung für die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung mit Bezug zu ihrer offiziellen Tätigkeit für die UEFA oder einer ihren Pflichten entgegenstehenden Handlung anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern, zu verlangen, zu erhalten oder anzunehmen.
- 3 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, sind verpflichtet, der UEFA jegliches Angebot, Versprechen und jeglichen sonstigen Anreiz im Sinne der Absätze 1 bzw. 2 unverzüglich zu melden.

Artikel 22 Bewerbungsverfahren und Stimmabgabe

Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, haben eine besondere Sorgfalts- und Treuepflicht, wenn sie damit beauftragt bzw. ermächtigt sind, Entscheidungen zu fällen, welche die Ausrichtung von UEFA-Wettbewerben betreffen. In dieser Funktion sind sie verpflichtet, ihrer Verantwortung gewissenhaft nachzukommen und Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen anhand objektiver Kriterien und niemals

auf der Grundlage echter oder gefühlter unzulässiger Vorteilnahme finanzieller oder anderer Natur.

IV - Weitere Bestimmungen

Artikel 23 Zumessung von Disziplinarmaßnahmen

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahmen nach den objektiven und den subjektiven Umständen; dabei berücksichtigt sie belastende wie entlastende Elemente.
- ² Sofern die von der zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstoßes gegen das Regelwerk der UEFA beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Strafe reduzieren oder gänzlich auf eine Bestrafung verzichten.
- ³ Die Disziplinarmaßnahmen können von der zuständigen Disziplinarinstanz unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände herabgesetzt oder erhöht werden. Im Falle von Vergehen im Zusammenhang mit Art. 16 Abs. 2 Bst. a) und e) kann die zuständige Disziplinarinstanz die unmittelbare Reaktion des Ausrichtervereins oder -verbands als entlastenden Umstand berücksichtigen.

Artikel 24 Beweiswürdigung und Beweismaß

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz verfügt hinsichtlich der Beweiswürdigung über freies Ermessen.
- ² Das in UEFA-Disziplinarverfahren angewandte Beweismaß entspricht dem Grundsatz der hinreichenden Überzeugung der zuständigen Disziplinarinstanz.

Artikel 25 Rückfall

- ¹ Ein Rückfall liegt vor, wenn innerhalb der folgenden Zeiträume erneut ein ähnlich geartetes Vergehen begangen wird:
 - a. innerhalb eines Jahres nach dem vorangegangenen Vergehen, wenn eine Person für dieses mit bis zu zwei Spielen Sperre bestraft wurde;
 - b. innerhalb von zehn Jahren nach dem vorangegangenen Vergehen, wenn dieses mit Spielmanipulation, Betrug, Bestechung oder Korruption im Zusammenhang stand;
 - c. innerhalb von zwei Jahren nach dem vorangegangenen Vergehen, wenn dieses mit Ordnung und Sicherheit bei UEFA-Wettbewerbsspielen im Zusammenhang stand;
 - d. innerhalb von drei Jahren nach dem vorangegangenen Vergehen in allen übrigen Fällen.
- ² Ein Rückfall gilt als erschwerender Umstand.

Artikel 26 Strafaussetzung auf Bewährung

- 1 Jede Disziplinarmaßnahme kann auf Bewährung ausgesetzt werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Ermahnung;
 - b. Verweis;
 - c. Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fußball in Zusammenhang stehender Tätigkeit;
 - d. Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Spielmanipulation, Betrug, Bestechung oder Korruption;
 - e. Forfait-Erklärung.
- 2 Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert werden.
- 3 Wird während der Bewährungsfrist ein weiteres ähnlich geartetes Vergehen begangen, so ordnet die zuständige Disziplinarinstanz grundsätzlich den Vollzug der ursprünglichen Sanktion an. Diese kann gegebenenfalls mit der Sanktion für das neu hinzugekommene Vergehen verbunden werden.

Artikel 27 Forfait-Erklärung

- 1 Kann ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, so wird der verantwortliche Mitgliedsverband oder Verein mit einer Forfait-Niederlage belegt.
- 2 Eine Forfait-Erklärung wird ausgesprochen, wenn ein infolge eines Disziplinarentscheids gesperrter Spieler an einem Spiel teilgenommen hat.
- 3 Bei Protest der gegnerischen Mannschaft kann eine Forfait-Erklärung ausgesprochen werden, wenn ein gemäß einschlägigem Wettbewerbsreglement nicht spielberechtigter Spieler an einem Spiel teilgenommen hat.
- 4 Eine Forfait-Erklärung zieht folgende Konsequenzen nach sich:
 - a. Das Spiel wird mit 0:3 Toren (bei Futsal-Wettbewerben 0:5 Toren) gegen den Mitgliedsverband oder Verein gewertet, der den Verstoß begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Mitgliedsverband/Verein ungünstiger, bleibt es bei diesem.
 - b. Gegebenenfalls wird die Platzierung des Mitgliedsverbands oder Vereins in der Tabelle des betreffenden Wettbewerbs von der UEFA-Administration entsprechend angepasst.
- 5 In einem Spiel begangene Verstöße werden auch im Falle einer Forfait-Erklärung geahndet.

V - Organisation und Zuständigkeit

Artikel 28 Disziplinarinstanzen

- 1 Disziplinarinstanzen sind:
 - a. die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer;
 - b. der Berufungssenat.
- 2 Die Mitglieder der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und des Berufungssenats werden vom UEFA-Exekutivkomitee auf vier Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder werden dem Kongress zur Bestätigung unterbreitet.
- 3 Tritt eine Vakanz ein, kann das UEFA-Exekutivkomitee einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer wählen.

Artikel 29 Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer

- 1 Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen, die vom Exekutivkomitee bestimmt wird. Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende kann die Besetzung auf höchstens sieben Mitglieder erweitern, falls er dies als erforderlich erachtet.
- 2 Der Vorsitzende der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer oder einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied kann einzelrichterlich entscheiden:
 - a. bei Dringlichkeit oder Protest; oder
 - b. wenn sich die Sanktion auf Ermahnung, Verweis, Geldstrafe bis EUR 45 000 oder Spiel- oder Funktionssperren von bis zu drei Spielen beschränkt.
- 3 Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer behandelt Disziplinar- und Ethikfragen und alle anderen Angelegenheiten, die gemäß Statuten und Reglementen der UEFA in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. In besonders dringenden Fällen (insbesondere wenn es um die Zulassung zu oder den Ausschluss von UEFA-Wettbewerben geht) kann der Vorsitzende den Fall direkt zur Entscheidung an den Berufungssenat verweisen.
- 4 Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist auch in Fällen zuständig, in denen ein UEFA-Mitgliedsverband und/oder eines seiner Mitglieder es versäumt, einen schwerwiegenden Verstoß gegen die statutarischen Zielsetzungen der UEFA zu verfolgen oder angemessen zu verfolgen.

Artikel 30 Berufungssenat

- 1 Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen, die vom Exekutivkomitee bestimmt wird.
- 2 Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende kann die Besetzung auf höchstens sieben Mitglieder erweitern, falls er dies als erforderlich erachtet.
- 3 Der Vorsitzende des Berufungssenats oder einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied kann einzelrichterlich entscheiden:
 - a. bei Dringlichkeit oder Protest;
 - b. wenn sich die von der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängte Sanktion auf eine Geldstrafe bis EUR 50 000 oder Spiel- oder Funktionssperren von bis zu drei Spielen beschränkt;
 - c. bei gleichlautenden Anträgen der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors;
 - d. bei offensichtlich unzulässiger Berufung; oder
 - e. auf Antrag der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors.
- 4 Der Berufungssenat beurteilt Berufungen gegen Entscheide der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und entscheidet über besonders dringende Fälle, die vom Vorsitzenden der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer direkt an ihn verwiesen werden.

Artikel 31 Ethik- und Disziplinarinspektoren

- 1 Das Exekutivkomitee ernennt die erforderliche Anzahl Ethik- und Disziplinarinspektoren für eine Amtszeit von vier Jahren und beruft einen von ihnen zum Generalinspektor. Alle Ernannten werden dem Kongress zur Bestätigung unterbreitet. Tritt eine Vakanz ein, kann das UEFA-Exekutivkomitee einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer ernennen. Das UEFA-Exekutivkomitee kann während der Amtszeit weitere Ethik- und Disziplinarinspektoren ernennen, welche die verbleibende Amtsdauer absolvieren.
- 2 Die Ethik- und Disziplinarinspektoren vertreten die UEFA in Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer sowie dem Berufungssenat.
- 3 Sie können:
 - a. eine Untersuchung einleiten;
 - b. die Eröffnung eines Verfahrens beantragen und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitgliedsverbände, Vereine und natürliche Personen vorschlagen;

-
- c. Berufung gegen Entscheide der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer einlegen;
 - d. die UEFA unterstützen, wenn eine Partei gegen einen Entscheid des Berufungssenats Berufung beim Schiedsgericht des Sports einlegt.
- 4 Das Exekutivkomitee, der Präsident, der Generalsekretär der UEFA und die Disziplinarinstanzen können Ethik- und Disziplinarinspektoren mit der Durchführung von Untersuchungen, alleine oder in Zusammenarbeit mit einer zur UEFA oder nicht zur UEFA gehörenden Stelle, beauftragen.
- 5 Untersuchungen durch Ethik- und Disziplinarinspektoren richten sich nach den folgenden, allgemeinen Grundsätzen:
- a. Ein Ethik- und Disziplinarinspektor kann mögliche Verstöße untersuchen, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fallen.
 - b. Grundsätzlich werden die betroffenen Parteien über die Einleitung einer Untersuchung informiert, es sei denn, eine solche Mitteilung wird nicht für angemessen erachtet. Ermittelt wird durch schriftliche Anfragen und gegebenenfalls Einvernahme von Personen. Es können weitere Untersuchungshandlungen, wie Augenschein, Anforderung von Dokumenten und Gutachten, vorgenommen werden.
 - c. Ein Ethik- und Disziplinarinspektor kann im Rahmen der Untersuchung Mitglieder des Personals der UEFA-Administration zum Sekretär und/oder zur Unterstützung der Untersuchung ernennen.
 - d. Kommt ein Ethik- und Disziplinarinspektor zu dem Schluss, dass ein Verstoß vorliegt, der in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fällt, so reicht er seine Erkenntnisse in Form eines Berichts ein, mit dem er die Eröffnung eines Verfahrens beantragt.
 - e. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen Artikel 12 der vorliegenden Rechtspflegeordnung, sind die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Personen gehalten, dem Ethik- und Disziplinarinspektor sämtliche mit dem möglichen Verstoß bzw. Fehlverhalten in Zusammenhang stehenden Informationen, Dokumente, Datensätze (Text, Bild- oder Tondateien usw.) und Speichermedien sowie gegebenenfalls entsprechende Aufzeichnungs- bzw. Lesegeräte zur Verfügung zu stellen.
 - f. Jede Befragung wird entweder elektronisch aufgezeichnet oder schriftlich protokolliert, wobei ein etwaiges Protokoll anschließend von der befragten Person zu lesen und zu unterzeichnen ist.
 - g. Die Untersuchung kann wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß, der in den Geltungsbereich der vorliegenden Rechtspflegeordnung fällt, als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Artikel 32 Unabhängigkeit

- ¹ Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen und die Ethik- und Disziplinarinspektoren sind unabhängig und dürfen keinem anderen Organ und keiner Kommission der UEFA angehören.
- ² Sie dürfen in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt, vorliegen könnte oder vermutet werden kann, weder Maßnahmen ergreifen noch Einfluss ausüben. Die Mitglieder der UEFA-Disziplinarinstanzen müssen eine offizielle Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, ihr Amt entsprechend auszuüben.
- ³ Sie sind ausschließlich den UEFA-Statuten, -Regeln und -Reglementen und dem Gesetz verpflichtet.

Artikel 33 Ausstand

- ¹ Mitglieder der Disziplinarinstanzen sowie Ethik- und Disziplinarinspektoren müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst, ihr Verband oder ein Verein ihres Verbandes unmittelbar betroffen sind.
- ² Bei Zweifeln oder Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. dessen Stellvertreter über die Teilnahme des betroffenen Mitglieds.

Artikel 34 Stimmenmehrheit

- ¹ Die Disziplinarinstanzen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht erlaubt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der betreffenden Disziplinarinstanz den Stichentscheid.
- ² Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 35 Kanzlei

- ¹ Die UEFA-Administration stellt den Disziplinarinstanzen und sowie den Ethik- und Disziplinarinspektoren am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung.
- ² Die Kanzlei übernimmt die administrativen Aufgaben, führt bei den Sitzungen Protokoll, bietet Unterstützung bei der Untersuchung und bereitet Entwürfe der Entscheide der Disziplinarinstanzen vor.
- ³ Falls eine Disziplinarinstanz dies für notwendig erachtet, kann sie die Dienste eines Ad-hoc-Schreibers in Anspruch nehmen.

Artikel 36 Haftung

Mitglieder der Disziplinarinstanzen, Ethik- und Disziplinarinspektoren und das Kanzleipersonal haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren. Vorbehalten bleiben Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

VI - Gemeinsame Bestimmungen für Verfahren vor den Disziplinarinstanzen

Artikel 37 Parteien und Nebenintervenienten

- 1 Parteien sind:
 - a. die/der unmittelbar betroffene Person, Mitgliedsverband oder Verein;
 - b. der Protestberechtigte und der Protestgegner.
- 2 Möglicherweise unmittelbar betroffene Mitgliedsverbände, Vereine oder andere natürliche oder juristische Personen können von der zuständigen Disziplinarinstanz zur Teilnahme am Verfahren als Nebenintervenient eingeladen werden. Dies geschieht auf Initiative der zuständigen Disziplinarinstanz oder auf Antrag des betroffenen Mitgliedsverbands, Vereins oder anderer natürlicher oder juristischer Personen.

Artikel 38 Vertretung

- 1 Mitgliedsverbände, Vereine, Spieler und Offizielle können sich vertreten lassen.
- 2 Jeder Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 3 Die zuständige Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

Artikel 39 Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälte

- 1 Personen, die diesen Bestimmungen unterliegen, jedoch nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, können zur Wahrung ihrer Rechte im Hinblick auf Verfahren vor den UEFA-Disziplinarinstanzen Rechtsbeistand bei der UEFA beantragen.
- 2 Der Antrag auf Rechtsbeistand muss in schriftlicher Form mit Begründung und entsprechenden Nachweisen erfolgen.
- 3 Die UEFA-Administration erstellt eine Liste mit der erforderlichen Anzahl an Pro-bono-Anwälten. Die UEFA ist nicht verantwortlich für die Dienst- und Beratungsleistungen, welche die Pro-bono-Anwälte ihren Mandanten bereitstellen.
- 4 In Abhängigkeit von der Bedürftigkeit des einzelnen Antragstellers kann Rechtsbeistand wie folgt gewährt werden:
 - a. Der Antragsteller kann von den Verfahrenskosten befreit werden.
 - b. Der Antragsteller kann einen Pro-bono-Anwalt aus der von der UEFA-Administration erstellten Liste auswählen.
 - c. Nachvollziehbare Kosten des Antragstellers für Reise und Unterkunft sowie die der von ihm berufenen Zeugen und Sachverständigen können von der UEFA

übernommen werden, die auch die Kosten für Reise und Unterkunft sämtlicher Pro-bono-Anwälte aus der von der UEFA-Administration erstellten Liste trägt.

- 5 Über Anträge auf Rechtsbeistand entscheidet die UEFA-Administration. Solche Entscheidungen sind endgültig.
- 6 Etwaige zusätzliche Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit Rechtsbeistand und Pro-bono-Anwälten werden per Rundschreiben mitgeteilt und/oder stehen auf der UEFA-Website zur Verfügung.

Artikel 40 Sprachen

- 1 Das schriftliche und das mündliche Disziplinarverfahren werden in einer der drei offiziellen Sprachen der UEFA, d.h. Deutsch, Englisch oder Französisch, durchgeführt.
- 2 Parteien, die sich bei der Anhörung einer anderen Sprache bedienen möchten, müssen rechtzeitig einen Dolmetscher beantragen. Die UEFA wählt die Dolmetscher aus oder genehmigt sie und trägt die Kosten für sämtliche Dolmetschdienstleistungen.

Artikel 41 Einberufung, Rechte der Parteien, Anhörung, Entscheidung, Korrespondenz, Vertraulichkeit

- 1 Die Disziplinarinstanzen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen.
- 2 Sofern die vorliegende Rechtspflegeordnung nichts anderes bestimmt, haben die Parteien und die Ethik- und Disziplinarinspektoren das Recht, vor jeglichem Entscheid eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die Akten einzusehen und Kopien anzufordern.
- 3 Anhörungen werden aufgezeichnet und archiviert. Die Parteien haben keinen Zugang zu Aufzeichnungen von Anhörungen; macht eine Partei jedoch geltend, dass während der Anhörung zu ihren Gunsten wirkende Verfahrensregeln nicht eingehalten wurden, kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter entscheiden, den Parteien die Anhörung und/oder Sichtung der Aufzeichnung am UEFA-Sitz zu erlauben. Die Aufzeichnung wird nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.
- 4 Die Disziplinarinstanzen können auch in Abwesenheit einer oder aller Parteien und/oder des Ethik- und Disziplinarinspektors verhandeln und entscheiden.
- 5 Bei gleichlautenden Anträgen der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors können die Disziplinarinstanzen in Übereinstimmung mit diesen Anträgen entscheiden.
- 6 Werden verschiedene Verfahren gegen denselben Mitgliedsverband, Verein oder dieselbe(n) natürliche(n) Person(en) eröffnet, so kann die zuständige Disziplinarinstanz die Fälle zusammenfassen und zu einem gemeinsamen Entscheid verbinden.

-
- 7 Anhörungen der UEFA-Disziplinarinstanzen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, mit Ausnahme von Dopingverfahren gegen Einzelpersonen, sofern der Beklagte einen ordnungsgemäßen Antrag gestellt hat, dem vom Vorsitzenden der betreffenden Disziplinarinstanz stattgegeben wurde. Der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und unter welchen Umständen eine öffentliche Anhörung stattfinden kann.
 - 8 Die Disziplinarinstanzen können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder auf ähnlichem Wege entscheiden.
 - 9 Die gesamte Korrespondenz zu einem Mitgliedsverband, Verein oder einer natürlichen Person (einschließlich Mitteilungen zu Verfahrenseröffnungen und Entscheide der Disziplinarinstanzen) wird an den betroffenen Mitgliedsverband bzw. Verein gerichtet, der verpflichtet ist, die betroffene Person gegebenenfalls persönlich zu informieren. Solche Korrespondenz der UEFA oder der Disziplinarinstanzen erfolgt durch die Kanzlei per Fax oder E-Mail.
 - 10 Sämtliche im Rahmen eines Disziplinarverfahrens produzierten, nichtöffentlichen Dokumente oder Akten sind vertraulich zu behandeln.
 - 11 Berechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler im Entscheid können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 42 Fristen

- 1 Die Frist beginnt am Tag, der ihrer Eröffnung in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz 9 folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis Mitternacht / 24.00 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Bei der Berechnung der Fristen werden gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage berücksichtigt. Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.
- 2 Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag des Kantons Waadt (Schweiz), wo sich der UEFA-Sitz befindet, so endet sie am folgenden Werktag.
- 3 Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.
- 4 In diesem Reglement festgelegte Fristen sind nicht verlängerbar.

Artikel 43 Ordnungsmaßnahmen

- 1 Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz mit einem Verweis gerügt, mit einer Ordnungsbuße bis EUR 3 000 belegt oder von der Anhörung ausgeschlossen werden.
- 2 Ordnungsmaßnahmen (Maßnahmen infolge der Missachtung der Disziplinarinstanzen) betreffen ausschließlich natürliche Personen und sind

unanfechtbar. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – im Entscheid mit kurzer Begründung festzuhalten.

Artikel 44 Beweismittel

- ¹ In disziplinarrechtlichen Untersuchungen und Verfahren kann jede Art von Beweismittel verwendet werden, sofern die Menschenwürde dadurch nicht verletzt wird. In Untersuchungen und Verfahren sind folgende Beweismittel zulässig: offizielle Berichte und Unterlagen, Einvernahme von Zeugen, Einvernahme der Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektoren, Augenschein, Gutachten, Fernseh- und Videoaufzeichnungen, persönliche Geständnisse sowie andere Unterlagen und Dokumente (z.B. Berichte zu Wettbetrug).
- ² Die Disziplinarinstanzen können jederzeit weitere Beweise verlangen.

Artikel 45 Offizielle Berichte

Von der Richtigkeit der in den offiziellen UEFA-Berichten beschriebenen Sachverhalte wird ausgegangen. Für etwaige Ungenauigkeiten kann jedoch der Beweis erbracht werden.

Artikel 46 Zeugen

- ¹ Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten. Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann mit einer Disziplinarmaßnahme in Übereinstimmung der vorliegenden Rechtspflegeordnung belegt werden. Die ungerechtfertigte Weigerung seitens einer Partei, eines Parteivertreters oder eines Zeugen, an einer Anhörung teilzunehmen und/oder Beweise zu erbringen, kann von den Disziplinarinstanzen in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- ² Jede Person, die als Zeuge vor die Disziplinarinstanzen geladen wird, ist verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und auf die ihr gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten.
- ³ Über die Einvernahme von durch die Parteien und den Ethik- und Disziplinarinspektor vorgeschlagenen Zeugen entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz. Jede Partei ist verantwortlich für die Verfügbarkeit der von ihr benannten Zeugen und trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- ⁴ Die Disziplinarinstanzen können eine Zeugenaussage wegen Unerheblichkeit ganz oder teilweise verwerfen.

Artikel 47 Anonyme Zeugenaussagen

- ¹ Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäß der vorliegenden Rechtspflegeordnung eröffneten Disziplinarverfahrens geeignet, das Leben oder

-
- die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, so kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter anordnen, dass:
- a. die Feststellung der Identität in Abwesenheit der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors erfolgt;
 - b. der Zeuge nicht bei der Anhörung auftritt;
 - c. alle oder bestimmte Hinweise auf seine Identität ausschließlich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.
- 2 Im Lichte aller Umstände kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter, insbesondere wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützt, und sofern dies technisch machbar ist, auf eigene Initiative oder auf Antrag einer der Parteien oder des Ethik- und Disziplinarinspektors anordnen, dass:
- a. die Stimme des Zeugen verzerrt wird;
 - b. das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;
 - c. die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;
 - d. die Befragung des Zeugen schriftlich, über den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder dessen Stellvertreter, erfolgt.
- 3 Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, oder jeglicher Hinweise auf seine Identität wird disziplinarrechtlich geahndet.

Artikel 48 Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

- 1 Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien und des Ethik- und Disziplinarinspektors. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder von dessen Stellvertreter alleine oder von allen Mitgliedern der zuständigen Disziplinarinstanz durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält.
- 2 Dieses Protokoll wird den Parteien und dem Ethik- und Disziplinarinspektor nicht zugänglich gemacht.
- 3 Die Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor erhalten ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:
- a. die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt und
 - b. keinerlei Hinweise auf die Identität des anonymen Zeugen enthält.

Artikel 49 Vorsorgliche Maßnahmen

- ¹ Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter ist berechtigt, vorsorgliche Maßnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege oder der sportlichen Disziplin, zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils oder aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien und/oder den Ethik- und Disziplinarinspektor anzuhören.
- ² Eine vorsorgliche Maßnahme gilt höchstens 90 Tage. Ihre Dauer kann auf die endgültige Sanktion angerechnet werden. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Maßnahme um höchstens 30 Tage verlängern.
- ³ Vom Vorsitzenden der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer oder seinem Stellvertreter erlassene vorsorgliche Maßnahmen können mittels Berufung im Sinne der vorliegenden Rechtspflegeordnung angefochten werden, wobei die Berufung innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eröffnung der Maßnahme unter Angabe der Gründe bei der UEFA schriftlich eingehen muss und keine Berufungsgebühr anfällt. Über die Berufung entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats (oder sein Stellvertreter) einzelrichterlich. Solche Entscheide sind endgültig.

Artikel 50 Berufung gegen Zwischenentscheide

Gegen einen Zwischenentscheid kann nur dann getrennt Berufung eingelegt werden, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für eine der Parteien oder die UEFA nach sich zöge.

Artikel 51 Verfahrenskosten

- ¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer trägt die UEFA, im Protestverfahren die unterlegene Partei.
- ² Die Verteilung der Kosten des Verfahrens vor dem Berufungssenat hängt vom Ausgang des Verfahrens ab, mit Ausnahme von Dopingverfahren gegen Einzelpersonen, welche kostenlos sind. In allen übrigen Fällen entscheidet der Berufungssenat nach eigenem Ermessen, in welchem Umfang die Verfahrenskosten den einzelnen Parteien auferlegt oder von der UEFA getragen werden. Berufungen gegen solche Entscheide sind nicht zulässig. Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.
- ³ Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.
- ⁴ Jede Partei trägt ihre Kosten einschließlich der Kosten für ihre Zeugen, Vertreter, Rechtsberater und Anwälte selbst.

Artikel 52 Entscheide

- ¹ Die Eröffnung von Entscheiden der Disziplinarinstanzen erfolgt grundsätzlich ohne Angabe von Gründen und den Parteien wird lediglich der Tenor des Entscheids eröffnet, wobei sie darüber informiert werden, dass sie innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dieser Eröffnung schriftlich einen begründeten Entscheid anfordern können. Wird kein solcher Antrag gestellt, so wird dies als Verzicht der Parteien auf ihr Recht auf Berufung gewertet und der Entscheid wird endgültig und rechtskräftig.
- ² Wird innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist eine Begründung angefordert, beginnt die Berufungsfrist erst mit der Eröffnung der Gründe. Nur die Parteien, an die ein Entscheid gerichtet ist, und der zuständige Ethik- und Disziplinarinspektor können die Gründe anfordern.
- ³ Eine Berufung vor Eröffnung der Gründe gilt ausschließlich als Anforderung eines begründeten Entscheids.
- ⁴ Entscheide im Zusammenhang mit Doping werden stets begründet.
- ⁵ Die UEFA-Administration veröffentlicht Entscheide der Disziplinarinstanzen. Enthält der Entscheid vertrauliche Informationen, kann die UEFA-Administration von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien oder des Ethik- und Disziplinarinspektors innerhalb von sieben Tagen nach der Eröffnung des Entscheids eine anonymisierte Fassung veröffentlichen; eine Ausnahme bilden Entscheide im Zusammenhang mit Doping, die den spezifischen Bestimmungen des *UEFA-Dopingreglements* unterliegen.

Artikel 53 Wiederaufnahme des Verfahrens

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz nimmt ein durch rechtskräftige Entscheide abgeschlossenes Verfahren auf Antrag hin wieder auf, wenn eine Partei oder die UEFA erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die sie nicht vor Inkrafttreten des Entscheids vorbringen konnte.
- ² Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Entscheids an die Instanz zu richten, welche den angefochtenen Entscheid getroffen hat.
- ³ Verfahren im Zusammenhang mit Doping, Betrug, Bestechung, Korruption oder Spielmanipulationen sind diesen Einschränkungen nicht unterstellt und können jederzeit wieder aufgenommen werden.

Artikel 54 Schiedsgericht des Sports

Welche Entscheide der Disziplinarinstanzen unter welchen Voraussetzungen vor das Schiedsgericht des Sports gebracht werden können, regeln die *UEFA-Statuten*.

VII - Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer

Artikel 55 Einleitung des Verfahrens

- ¹ Verfahren werden von der UEFA-Administration eröffnet:
 - a. gestützt auf die offiziellen Berichte;
 - b. bei Protest;
 - c. auf Antrag des Exekutivkomitees, des Präsidenten oder des Generalsekretärs der UEFA;
 - d. auf Antrag eines Ethik- und Disziplinarinspektors;
 - e. gestützt auf Akten einer öffentlichen Behörde;
 - f. bei Beschwerde, vorbehaltlich einer vorgängigen Genehmigung eines Ethik- und Disziplinarinspektors gemäß Absatz 2 unten.
- ² Wird eine Beschwerde eingereicht, hat ein Ethik- und Disziplinarinspektor diese zu bewerten. Der Ethik- und Disziplinarinspektor kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die Einleitung eines Verfahrens nicht zu genehmigen, falls es dazu keine stichhaltigen Gründe gibt. Stichhaltige Gründe fehlen zum Beispiel, wenn die Angelegenheit auf nationaler Ebene gelöst werden kann, in der Angelegenheit hätte Protest eingelegt werden können oder wenn die Protest einlegende Partei kein schützenswertes rechtliches Interesse für sich beanspruchen kann.
- ³ Gegen den Entscheid eines Ethik- und Disziplinarinspektors, die Einleitung eines Verfahrens nicht zu genehmigen, kann bei der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer innerhalb von fünf Tagen nach der Benachrichtigung über den Entscheid Berufung eingelegt werden.

Artikel 56 Protesterklärung

- ¹ Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Proteste müssen innerhalb von 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels unter Angabe der Protestgründe schriftlich bei der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eingehen.
- ² Die Protestfrist ist nicht verlängerbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement entsprechend gekürzt werden.
- ³ Die Protestgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist mit der Einreichung des Protestes zu bezahlen und wird nur bei Zulassung des Protestes zurückerstattet.
- ⁴ Proteste, welche die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden vom Vorsitzenden der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer als unzulässig erklärt.

Artikel 57 Zulässigkeit des Protests

- ¹ Der Protest ist nur zulässig:
- a. wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung am Spiel teilgenommen hat, nachdem er die im entsprechenden Wettbewerbsreglement festgelegten Bedingungen nicht erfüllt hat;
 - b. bei Irregularität des Spielfelds, sofern der Schiedsrichter unmittelbar nach Bekanntwerden oder Feststellung der Irregularität informiert wurde (entweder schriftlich vor Spielbeginn oder mündlich während des Spiels durch den Mannschaftskapitän im Beisein des gegnerischen Mannschaftskapitäns);
 - c. bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Sinne von Artikel 9 der vorliegenden Rechtspflegeordnung, wobei sich der Protest ausschließlich gegen die disziplinarrechtlichen Folgen des Schiedsrichterirrtums richten kann;
 - d. bei einer offensichtlich gegen das Regelwerk verstoßenden Schiedsrichterentscheidung, die einen wesentlichen Einfluss auf das Endergebnis des Spiels hatte;
 - e. bei anderen, das Endergebnis des Spiels wesentlich beeinflussenden Vorfällen.
- ² Gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

Artikel 58 Klärung des Sachverhalts

Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt, wobei sie sich auf offizielle Berichte stützt. Sie berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht übermäßig verzögert wird.

Artikel 59 Verfahrensform

Bei den Verfahren der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer handelt es sich grundsätzlich um schriftliche Verfahren. In Ausnahmefällen kann die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer jedoch eine Anhörung einberufen. In einem solchen Fall gelten die Regeln für Anhörungen und Beratungen vor dem Berufungssenat.

VIII - Verfahren vor dem Berufungssenat

Artikel 60 Berufungen, Fristen und Gebühren

- ¹ Zur Berufung sind die unmittelbar betroffenen Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor berechtigt. Auch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) kann unter Einhaltung der im Welt-Anti-Doping-Code vorgesehenen Frist gegen Entscheide im Zusammenhang mit Doping und im Übrigen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Rechtspflegeordnung Berufung einlegen.
- ² Eine Berufungserklärung muss bei der UEFA-Administration zu Händen des Berufungssenats innerhalb von drei Tagen nach Eröffnung des begründeten Entscheids schriftlich eingehen. In einem Wettbewerbsreglement kann diese Frist im Interesse des betreffenden Wettbewerbs verkürzt werden.
- ³ Innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Berufungserklärung hat der Berufungskläger eine Berufungsschrift einzureichen. Sie muss ein Rechtsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts, Beweismittel, eine Liste möglichen vorgeschlagenen Zeugen (mit kurzer Zusammenfassung der zu erwartenden Aussagen) sowie rechtliche Überlegungen (insbesondere zur Frage, ob das Berufungsverfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt werden soll) enthalten. Wird keine Präferenz zwischen schriftlicher und mündlicher Form geäußert, so wird das Verfahren schriftlich geführt. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung einer Berufungsschrift sind die Parteien sowie der Ethik- und Disziplinarinspektor nicht mehr berechtigt, weitere Schriftsätze oder Beweismittel vorzulegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen.
- ⁴ Die Berufungsgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsschrift zu bezahlen. Bei Berufungen gegen Entscheide in Dopingverfahren von Einzelpersonen sowie bei Berufung seitens des Ethik- und Disziplinarinspektors entfällt die Berufungsgebühr.
- ⁵ Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten.

Artikel 61 Zulässigkeit der Berufung

- ¹ Gegen Entscheide der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:
 - a. Ermahnung;
 - b. Verweis;
 - c. automatischer Sperre von einem Spiel nach Feldverweis.

-
- 2 Die Berufung ist nicht zulässig, wenn die Begründung des Entscheids nicht fristgerecht in Übereinstimmung mit Artikel 52 der vorliegenden Rechtspflegeordnung angefordert wurde.

Artikel 62 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung des Entscheids.
- 2 Der Vorsitzende kann der Berufung auf begründetes Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.

Artikel 63 Berufungsantwort

- 1 Der Vorsitzende zeigt die Berufung dem Ethik- und Disziplinarinspektor und/oder den betroffenen Parteien an. Die Berufungsantwort ist innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist einzureichen. Nach dieser Frist sind die Parteien nicht mehr berechtigt, weitere Schriftsätze oder Beweismittel vorzulegen.
- 2 Im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 12, 13 oder 14 der Rechtspflegeordnung muss der Ethik- und Disziplinarinspektor die Berufung beantworten. Im Falle eines anderen mutmaßlichen disziplinarischen Vergehens kann er die Berufung nach eigenem Ermessen beantworten.

Artikel 64 Anhörung

- 1 Verfahren vor dem Berufungssenat können mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.
- 2 Auf Antrag einer Partei oder des Ethik- und Disziplinarinspektors oder nach eigenem Ermessen kann der Vorsitzende des Berufungssenats einen Termin für eine Anhörung festsetzen und die Parteien und den Ethik- und Disziplinarinspektor vorladen.
- 3 Bei einer Anhörung haben die Parteien und der Ethik- und Disziplinarinspektor das Recht auf je zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge. Verzichtet der Erste auf seinen zweiten Vortrag, so sind die Vorträge abgeschlossen.

Artikel 65 Urteilsberatung und Entscheide

- 1 Die Urteilsberatung des Berufungssenats ist geheim.
- 2 Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist der Berufungssenat völlig frei, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen.
- 3 Der Berufungsentscheid lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln den angefochtenen Entscheid aufheben und zur Neuurteilung an die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer zurückverweisen.

-
- 4 Hat die beschuldigte Partei allein Berufung eingelegt oder hat der Ethik- und Disziplinarinspektor diese ausdrücklich zu ihren Gunsten eingelegt, so darf die Sanktion nicht erhöht werden.
 - 5 Werden während der Berufungshängigkeit neue disziplinarische Vergehen bekannt, so kann sie der Berufungssenat im Berufungsverfahren mitbeurteilen. In einem solchen Fall kann die Sanktion erhöht werden.
 - 6 Entscheide des Berufungssenats sind vorbehaltlich Artikel 62 und 63 der *UEFA-Statuten* endgültig.

IX - Vollzug

Artikel 66 Zuständigkeit

- 1 Die UEFA-Administration vollzieht die Entscheide der Disziplinarinstanzen. Sie kann den betroffenen Mitgliedsverband mit dem Vollzug eines Entscheids beauftragen.
- 2 Um den Vollzug zu gewährleisten, haften die Mitgliedsverbände solidarisch für Geldstrafen, für die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden; die Vereine haften auf dieselbe Weise für ihre Spieler, Offiziellen und Mitglieder.

Artikel 67 Feldverweis und wiederholte Verwarnungen

- 1 Vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheids der zuständigen Disziplinarinstanz ist ein des Feldes und/oder der unmittelbaren Umgebung, einschließlich der technischen Zone, verwiesener Spieler oder Offizieller automatisch für das nächste Spiel desselben Wettbewerbs gesperrt.
- 2 Wiederholte Verwarnungen von Spielern oder Mannschaftsoffiziellen in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden mit einer Spiel- bzw. Funktionssperre für das nächste Spiel des Wettbewerbs geahndet. Maßgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement sowie die mittels Rundschreiben veröffentlichten Weisungen. Solche Spiel- bzw. Funktionssperren müssen vor anderen Sperren verbüßt werden.
- 3 Wird ein Spiel vollständig wiederholt, so werden die Verwarnungen aus dem zu wiederholenden Spiel annulliert.
- 4 Verwarnungen aus einem Spiel, das nachträglich forfait gewertet wird, werden nicht annulliert.

Artikel 68 Ordentlicher Vollzug von Sperren

- 1 Vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheids der zuständigen Disziplinarinstanz und vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen werden Spiel- und Funktionssperren in dem Wettbewerb vollzogen, in dem sich das der Sperre zu Grunde liegende Vergehen zugetragen hat.
- 2 Spiel- und Funktionssperren, die bei Abschluss des entsprechenden UEFA-Wettbewerbs noch nicht verbüßt sind, werden gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Wettbewerbsreglements übertragen.
- 3 Fehlen solche Bestimmungen, so werden die Sperren automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen (d.h. Wettbewerbe für

Repräsentativ- oder Vereinsmannschaften gemäß Artikel 49 der *UEFA-Statuten*), bei dem der betroffene Spieler oder Offizielle ansonsten teilnahmeberechtigt wäre.

- 4 Hierbei gilt folgende Regelung:
 - a. Eine unverbüßte Sperre aus dem U17-Wettbewerb wird automatisch auf den U19-Wettbewerb übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA-U17-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - b. Eine unverbüßte Sperre aus dem U19-Wettbewerb wird für Männer automatisch auf den U21-Wettbewerb und für Frauen auf die Frauen-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA-U20-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - c. Eine unverbüßte Sperre aus dem U21-Wettbewerb wird automatisch auf die UEFA-Fußball-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während des olympischen Fußballturniers oder der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - d. Eine unverbüßte Sperre aus der UEFA-Fußball-Europameisterschaft wird automatisch auf die nächste UEFA Nations League oder FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft übertragen.
 - e. Eine unverbüßte Sperre aus der Futsal-Europameisterschaft wird automatisch auf die nächste FIFA-Futsal-Weltmeisterschaft übertragen.
- 5 Eine Sperre für ein bestimmtes Spiel bei Repräsentativmannschaftswettbewerben gilt für sämtliche Wettbewerbsspiele für Repräsentativmannschaften, die am Tag des betreffenden Spiels, am vorangehenden oder am folgenden Tag stattfinden.
- 6 Eine Sperre für ein bestimmtes Klubwettbewerbsspiel gilt für sämtliche Klubwettbewerbsspiele, die am Tag des betreffenden Spiels, an einem der beiden vorangehenden oder an einem der beiden folgenden Tage stattfinden.

Artikel 69 Zusatzbestimmungen für Trainer

- 1 Ein der technischen Zone verwiesener oder mit einer Funktionssperre belegter Trainer darf sich während des Spiels weder in der technischen Zone aufhalten noch direkt mit den Spielern und/oder dem Trainerstab kommunizieren. Zudem darf ein Trainer, der mit einer Funktionssperre belegt ist, die Umkleidekabine oder den Spielertunnel vor oder während des Spiels nicht betreten.
- 2 Eine gegen den Spielertrainer einer Mannschaft ausgesprochene Sperre bezieht sich sowohl auf seine Funktion als Spieler wie auch auf seine Funktion als Trainer.
- 3 Übernimmt ein mit einer Spielsperre von mindestens drei Spielen belegter Spieler das Amt eines Offiziellen oder Trainers, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüßen. Die Bestimmungen von Artikel 72 der vorliegenden Rechtspflegeordnung bleiben vorbehalten.
- 4 Die oben genannten Bestimmungen gelten auch für Trainerassistenten.

Artikel 70 Vollstreckbarkeit

Disziplinarmaßnahmen und Weisungen treten mit ihrer Eröffnung in Kraft, mit Ausnahme von:

- a. automatischen Sperren infolge mehrerer Verwarnungen oder einem Feldverweis, mit dem keine zusätzlichen Sperrzeiten verbunden sind; solche Sperren sind unmittelbar vollstreckbar und erfordern keine Eröffnung;
- b. Disziplinarmaßnahmen finanzieller Natur, die innerhalb von 90 Tagen ab Eröffnung vollstreckbar sind, sofern die zuständige Disziplinarinstanz nichts anderes festlegt.

Artikel 71 Außerordentlicher Vollzug von Sperren

Eine Spielsperre gilt auch als verbüßt, wenn ein UEFA-Wettbewerbsspiel:

- a. nachträglich forfait erklärt wird;
- b. vor Spielende abgebrochen und nicht wiederholt wird.

Artikel 72 Verjährung der Vollstreckbarkeit

- 1 Die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen verjährt
 - a. bei Ausschluss aus UEFA-Wettbewerben:
 - i. nach fünf Jahren bei Ausschluss für eine Spielzeit;
 - ii. nach acht Jahren bei Ausschluss für zwei Spielzeiten;
 - iii. nach zehn Jahren bei Ausschluss für mehr als zwei Spielzeiten;
 - b. bei Platzsperre, Teilschließung des Stadions und Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 - i. nach fünf Jahren bei Sanktion für ein bis zwei Spiele;
 - ii. nach acht Jahren bei Sanktion für drei bis vier Spiele;
 - iii. nach zehn Jahren bei Sanktion von mehr als vier Spielen;
 - c. bei Sperren natürlicher Personen:
 - i. nach zwei Jahren bei Sperre für ein oder zwei Spiel(e);
 - ii. nach fünf Jahren bei Sperre für drei bis sechs Spiele;
 - iii. nach acht Jahren bei Sperre für mehr als sechs Spiele;
 - d. nach fünf Jahren für alle übrigen Disziplinarmaßnahmen.
- 2 Spielmanipulation, Betrug, Bestechung und Korruption verjähren nicht.
- 3 Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

X - Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Artikel 73 Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sofern die zuständige Disziplinarinstanz nichts anderes entscheidet, darf niemand ein Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit besuchen, außer:

- a. höchstens 200 Personen mit Eintrittskarten der Kategorie 1 des Gastvereins bzw. -verbands sowie höchstens 20 VIP-Gäste jedes Vereins bzw. Verbands;
- b. höchstens 55 Personen pro Delegation, einschließlich der Spieler;
- c. akkreditiertes Broadcasting-Personal und akkreditierte Medienvertreter (Journalisten und Fotografen);
- d. Polizeibeamte und Sicherheitspersonal mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben beim Spiel;
- e. Personen, die Aufgaben im Bereich der Stadioninfrastruktur ausführen (Platzwarte, Beleuchtung, Beschilderung usw.) und Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Spiel ausführen (Ballkinder, Kinder bei der Eröffnungszeremonie sowie deren Begleitpersonen);
- f. höchstens 75 UEFA-Vertreter, die Aufgaben beim Spiel ausführen;
- g. UEFA-Vertreter und UEFA-Partner mit Freikarten;
- h. Kinder bis 14 Jahre (mit Begleitung) aus Schulen und/oder Fußballakademien mit einer Einladung, das Spiel kostenlos zu verfolgen.

XI - Übernahme und weltweite Gültigkeit

Artikel 74 Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen

- 1 Von der FIFA oder einem UEFA-Mitgliedsverband insbesondere in Zusammenhang mit schweren Verstößen verhängte Sanktionen können auf Antrag der FIFA oder des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands von der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer übernommen und auf UEFA-Wettbewerbsspiele ausgedehnt werden.
- 2 Der Antrag muss schriftlich unter Beilage der vollständigen Akten an die UEFA gestellt werden.
- 3 Dem Antrag wird stattgegeben, wenn der Entscheid in Übereinstimmung mit elementaren Rechtsgrundsätzen gefällt wurde und im Einklang mit dem Regelwerk der UEFA steht.
- 4 Von einem Sportverband oder einer staatlichen Behörde erlassene Disziplinarmaßnahmen für Dopingvergehen werden von der UEFA übernommen, soweit sie mit dem Regelwerk der UEFA in Einklang stehen.
- 5 Der Entscheid, eine Sanktion auszudehnen, ändert nichts an der Sanktion selbst.
- 6 Der Ausgang einer etwaigen Berufung gegen eine Sanktion wirkt sich auch auf den Ausdehnungsentscheid aus.
- 7 Eine etwaige Berufung gegen den Ausdehnungsentscheid kann sich nur gegen die Umstände der Ausdehnung, nicht aber gegen die Begründetheit der Sanktion selbst wenden.

Artikel 75 Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Damit der Entscheid einer Disziplinarinstanz der UEFA auch in einer anderen Konföderation oder in einem Verband, der nicht UEFA-Mitglied ist, Gültigkeit erlangt, muss die zuständige Disziplinarinstanz der UEFA ein entsprechendes Gesuch an die FIFA stellen.

XII - Schlussbestimmungen

Artikel 76 Sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau

Die in der vorliegenden Rechtspflegeordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 77 Inkrafttreten

Die vorliegende Rechtspflegeordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Artikel 78 Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach der vorliegenden Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach ihrem Inkrafttreten ein disziplinarisches Vergehen begeht.
 - ² Ist das disziplinarische Vergehen vor Inkrafttreten der vorliegenden Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst danach, so ist die vorliegende Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.
-

Artikel 79 Maßgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die englische Fassung maßgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin
Präsident

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Nyon, 18. Juni 2020

Anhang A - Liste der Disziplinarmaßnahmen

Gemäß Art. 6 Abs. 5 der vorliegenden Rechtspflegeordnung kann folgende Liste mit Disziplinarmaßnahmen von der jeweils zuständigen Disziplinarinstanz im Rahmen ihrer Entscheide berücksichtigt werden.

Sie hindert die zuständige Disziplinarinstanz nicht daran, ihre Entscheide von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu fällen (Artikel 23).

Die nicht in dieser Liste enthaltenen Disziplinarmaßnahmen werden von der jeweils zuständigen Disziplinarinstanz in Übereinstimmung mit den objektiven und subjektiven Umständen unter Berücksichtigung belastender und entlastender Umstände bestimmt.

Geldstrafen können für jeden zusätzlichen Wiederholungsfall erhöht werden.

I. UEFA-Rechtspflegeordnung

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Eindringen auf das Spielfeld	EUR 5 000 Geldstrafe	EUR 8 000 Geldstrafe
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	Geldstrafe = Anz. Feuerwerkskörper x EUR 500	Geldstrafe = Anz. Feuerwerkskörper x EUR 500 + 50 %
Verwendung von Laserpointern oder Ähnlichem	EUR 8 000 Geldstrafe	EUR 12 000 Geldstrafe
Sportfremde Botschaften	EUR 10 000 Geldstrafe	EUR 15 000 Geldstrafe
Sachbeschädigung	EUR 5 000 Geldstrafe + Schadenersatz	EUR 8 000 + Schadenersatz
Verspäteter Anstoß	Ermahnung (Trainer + Team)	EUR 10 000 Geldstrafe (Team) + 1 Spiel auf Bewährung (Trainer)

II. UEFA-Sicherheitsreglement

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Ticketing	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Kartenkontingente und Eintrittspreise	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Gastmannschaft und Anhänger der Gastmannschaft	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Einlass der Zuschauer	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Überprüfung und Durchsuchen der Zuschauer	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Zuschauerkontrolle	EUR 5 000 Geldstrafe	EUR 8 000 Geldstrafe
Öffentliche Durchgänge	EUR 8 000 Geldstrafe	EUR 12 000 Geldstrafe
Türen und Tore	EUR 15 000 Geldstrafe	EUR 18 000 Geldstrafe
Schutz des Spielfeldes	EUR 5 000 Geldstrafe	EUR 8 000 Geldstrafe

III. UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Für alle Kategorien geltende infrastrukturelle Kriterien	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Flutlicht	EUR 3 000 Geldstrafe	EUR 5 000 Geldstrafe
Tore und Ersatztore	EUR 3 000 Geldstrafe	EUR 5 000 Geldstrafe
Unzureichende(r) Platz oder Einrichtungen	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Tribünen und Einrichtungen für Zuschauer	EUR 3 000 Geldstrafe	EUR 5 000 Geldstrafe

Für Stadien der Kategorie 1 geltende infrastrukturelle Kriterien	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Für Stadien der Kategorie 2 geltende infrastrukturelle Kriterien	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Für Stadien der Kategorie 3 geltende infrastrukturelle Kriterien	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Für Stadien der Kategorie 4 geltende infrastrukturelle Kriterien	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe

IV. Medizinisches Reglement der UEFA

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Medizinische Untersuchung von Spielern	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Medizinische Mindestanforderungen für Spieler, Mannschaftsoffizielle, das Schiedsrichterteam und Spielbeauftragte	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe

V. UEFA-Ausrüstungsreglement

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Vereinsidentifikation	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Identifikation des Mitgliedsverbands	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Sponsorenwerbung	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Herstelleridentifikation	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Wohltätigkeitslogos	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Fußballbezogene Darstellungen auf dem Trikot	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Ausrüstung des Torwarts	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe

Auf dem Spielfeld verwendete Spezialausrüstung	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
In der technischen Zone verwendete Spezialausrüstung	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Schiedsrichter	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Ballkinder, Begleitkinder und Fahnenträger	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe
Bälle	Ermahnung	EUR 3 000 Geldstrafe

VI. UEFA-Dopingreglement

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Regeln betreffend Angaben zum Aufenthaltsort	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Versäumnis einer direkten Meldung bei der Dopingkontrollstation	EUR 5 000 Geldstrafe	1 Spiel auf Bewährung

VII. UEFA-Wettbewerbsreglemente

Art des Vergehens	Erstverstoß	Zweitverstoß
Ankunft der Mannschaft und Einreichen des Spielblattes	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Medienangelegenheiten	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe
Medianordnung und TV-Kamerapositionen	Ermahnung	EUR 5 000 Geldstrafe

VIII. Fehlverhalten von Spielern und Offiziellen (Art. 15 Abs. 4 der UEFA-Rechtspflegeordnung)

WETTBEWERB		STANDARDSTRAFE BEI VERWARNUNG/FELDVERWEIS	
		VERWARNUNG	FELDVERWEIS
UEFA-Fußball- Europameisterschaft	Endrunde	EUR 2 000	EUR 4 000
	Qualifikationswettbewerb	EUR 1 000	EUR 2 000
UEFA Nations League	Endrunde	EUR 2 000	EUR 4 000
	Qualifikationswettbewerb	EUR 1 000	EUR 2 000
UEFA Champions League	Ab der Gruppenphase	EUR 2 000	EUR 4 000
	Qualifikationsphase und Playoffs	EUR 750	EUR 1 500
UEFA Europa League	Ab der Gruppenphase	EUR 1 000	EUR 2 000
	Qualifikationsphase und Playoffs	EUR 750	EUR 1 500
UEFA Youth League		EUR 250	EUR 500
UEFA-Superpokal		EUR 1 000	EUR 2 000
UEFA-U21-Europameisterschaft		EUR 750	EUR 1 500
UEFA-U19-Europameisterschaft		EUR 500	EUR 1 000
UEFA-U17-Europameisterschaft		EUR 250	EUR 500
UEFA-Frauen-Europameisterschaft		EUR 250	EUR 500
UEFA Women's Champions League		EUR 250	EUR 500
UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft		EUR 150	EUR 300
UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft		EUR 150	EUR 300
UEFA Futsal Champions League		EUR 200	EUR 400
UEFA-Futsal-Europameisterschaft		EUR 300	EUR 600
UEFA-U19-Futsal-Europameisterschaft		EUR 150	EUR 300
UEFA-Frauen-Futsal-Europameisterschaft		EUR 150	EUR 300
UEFA-Regionen-Pokal		EUR 50	EUR 100

Fall	
Fünf bis acht Karten insgesamt für Spieler (drei bis sechs im Futsal) ohne Vorstrafe	Ermahnung
Sechs bis neun Karten insgesamt für Spieler und Offizielle ohne Vorstrafe	Ermahnung
Mehr als acht Karten insgesamt für Spieler (mehr als sechs im Futsal) ohne Vorstrafe	50 % der Standardstrafe
Mehr als neun Karten insgesamt für Spieler und Offizielle ohne Vorstrafe	50 % der Standardstrafe
Eine Vorstrafe	Standardstrafe + Strafe für eine zusätzliche Verwarnung
Mehr als eine Vorstrafe	Standardstrafe + Strafe für eine zusätzliche Verwarnung für jede zusätzliche Vorstrafe



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
